

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

31 OKT 1972

Gesetz ArbGG § 89 Abs 1 und Abs 2, § 87 Abs 2,
§ 66 Abs 1, ZPO § 519 Abs 3 Ziff 1 u 2

Leitsätze

Zur Begründung der Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren reicht die Bezugnahme auf das Vorbringen in der Instanz nicht aus. Die Beschwerdeschrift hat deutlich zu sagen, was sie gegen den angefochtenen Beschluß einzuwenden hat, und zwar so, daß das Durchlesen des Beschlusses und der Beschwerdeschrift genügt, um dem Gericht und dem Beschwerdegegner die Einwendungen gegen den angefochtenen Beschluß klarzumachen.

Aktenzeichen 1 ABR 4/72

Beschluß des BAG vom 31. Oktober 1972, 1. Senat, Vorsitz: Dr. Nieß



1. BR 4/72

1 Ta 3V 1/72 Niedersachsen

162

Verkündet am
31. Oktober 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Humme und Muhr beschlossen

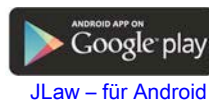
Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 30. Mai 1972 - 1 Ta BV 1/72 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Celle vom 16. März 1972 - 1 BV 1/72 - als unzulässig verworfen wird

V o n R e c h t e r w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r u n d e

1 Die Mitglieder des Betriebsrats der Antragsgegnerin nahmen an einer vom Deutschen Gewerkschaftsbund veranstalteten und von der Bildungvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e. V. durchgeführten Schulungs- und Bildungsveranstaltung vom 20. Januar, 3. Februar und 17. Februar 1972 in Celle teil. Die Veranstaltung hatte das alleinige Anliegen, die Teilnehmer mit den Vorschriften des neuen Betriebsverfassungsgesetzes vertraut zu machen.

Die Antragsgegnerin stellte ihre Betriebsratsmitglieder zur Teilnahme an dieser Veranstaltung von der Arbeit frei und zahlte den Lohn weiter, sie weigerte sich jedoch, die Gebühren für die Teilnahme an dieser Veranstaltung zu erstatten. An Kosten sind unstreitig entstanden insgesamt 104,- DM Teilnehmergebühren und die anteiligen Fahrtkosten von 37,20 DM.

In dem vorliegenden Verfahren hat der Antragsteller die Feststellung der Verpflichtung der Antragsgegnerin beantragt, diese Kosten zu tragen. Er ist der Ansicht, die Teilnahme an der Veranstaltung gehöre zur Betriebsratsstatistik im Sinne des § 10 Abs. 1 BetrVG 1972.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 16. März 1972 dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

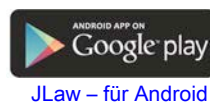
2 Der am 16. März 1972 verkündete Beschluß des Arbeitsgerichts ist am 23. März 1972 dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 4. April 1972, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 5. April 1972, legte die Antragsgegnerin gegen diesen Beschluß Beschwerde ein und begründete sie mit Schriftsatz vom 17. April 1972, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 18. April 1972.

3 Nach § 89 Abs. 1 ArbGG wird die Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Arbeitsgericht, das den Beschluß erlassen hat, oder beim Landesarbeitsgericht eingelegt. § 89 ArbGG konnt im Gegensatz zu § 94 ArbGG keine besondere Begründungsfrist und Begründungsschrift. Die Beschwerdeschrift muß gemäß § 89 Abs. 2 ArbGG zugleich die Begründung enthalten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird und auf welche im einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung enthält die Beschwerdeschrift vom 4. April 1972 keine ausreichende Begründung.

Hinsichtlich der Begründung der Beschwerde im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gilt nichts anderes als im Urteilsverfahren. Das folgt schon aus den in den Fassungen zwar unterschiedlichen, ihrem Inhalt nach aber zum mindesten im wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften des § 89 Abs. 2 ArbGG und des § 519 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 ZPO. Wie dort für die Berufungsbegründung (BAG AP Nr. 2, 3, 4, 9, 18 und 20 zu § 519 ZPO), so genügen auch für die Beschwerdebegründung weder die Bezugnahme auf früheres Vorbringen, allgemeine Rückführungen und auch nicht die Aufführung der Richtungspunkte, auf die hin die Anfechtung erfolgen soll. Der Beschwerdeführer muß vielmehr deutlich sagen, was er gegen den angefochtenen Beschluß einzuwenden hat, und zwar so, daß lediglich das Durchlesen des Beschlusses und der Beschwerdebegründung genügt, um dem Gericht und dem Gegner die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen den angefochtenen Beschluß klarzumachen. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung enthält die Beschwerdeschrift vom 4. April 1972 diesen Erfordernissen nicht. In ihr wird nur auf die erstinstanzlichen Schriftsätze verwiesen und weiterer Vortrag vorbehalten.

In dem am 18. April 1972 eingegangenen Schriftsatz der Beschwerdeführerin kann eine erneute Einlegung der Beschwerde nicht erblickt werden. Gemäß §§ 87 Abs. 2, 66 Abs. 1 ArbGG beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen. Da sie mit der Zustellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts begann, endete sie am 6. April 1972. Der Schriftsatz vom 17. April 1972 ist somit nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen.

Die Fristen- und Formvorschriften des Beschwerdeverfahrens sind auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen. Wenn das Landesarbeitsgericht die Versäumung

der Beschwerdefrist übersehen hat, so kann daraus nicht, wie die Rechtsbeschwerde meint, gefolgert werden, das Landesarbeitsgericht habe die Beschwerdeschrift für ausreichend angesehen. Eine solche Folgerung wäre auch unbeachtlich, denn sie stünde mit dem Gesetz nicht im Einklang. Die von der Rechtsbeschwerdeführerin zitierte Entscheidung BAG AP Nr. 7 zu § 92 ArbGG 1953 gibt für den vorliegenden Fall nichts her. Nach dieser Entscheidung muß, wenn die Vorinstanzen Beweisanträge übergangen und Parteivorbringen nicht genügend ausgeschöpft haben, dies bei Erhebung einer Rüge nach § 286 ZPO berücksichtigt werden. Hierum geht es aber im vorliegenden Falle nicht.

Hiernach muß der angefochtene Beschluß aufgehoben und die Beschwerde gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Celle als unzulässig verworfen werden.

oz Dr. Müller

Hillebrecht

Wendel

Muhr

Humme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)